

Allgemeine Geschäftsbedingungen “glas strack innovations“ GmbH & Co.KG

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Ergänzend gelten die mit der jeweiligen Preisliste bekannt gemachten Sonderbedingungen und Technischen Hinweise unserer einzelnen Produkte und sind Grundlage unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie sind vom Besteller zu beachten. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur verbindlich, soweit sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Besteller i.S.d. Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Der Besteller ist zur sofortigen Prüfung unserer Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, richtet sich im kaufmännischen Verkehr der Vertragsinhalt nach dem Inhalt unserer Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung, so gilt vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung/Lieferschein. Wir sind bemüht, etwaige nachträgliche Änderungen des Bestellers zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen (z. B. durch Zuschnitt, Bearbeitung u. dergleichen), ist eine solche Berücksichtigung nicht mehr möglich. Erfolgt diese trotzdem, so bedingt dies Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

3. Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d. h., nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Erteilte Aufträge werden für den Lieferer erst durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

4. Mündliche Abänderungen, Nebenabreden oder Zusicherungen ersetzen die Schriftformerfordernisse nicht. Sie bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung. Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der schriftlichen Bestätigung maßgeblich.

5. Wir sind berechtigt, die in unseren Angeboten angegebenen oder mit unserem Kunden vereinbarten Materialien unserer Waren ohne Zustimmung unseres Kunden im Rahmen des Zumutbaren zu ändern, insbesondere sofern die Materialänderung zu keiner Änderung der Eigenschaften und der Funktionalitäten der bestellten Ware führt.

6. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen von Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an uns kostenlos zurückzusenden.

II. Lieferzeit und Lieferverpflichtung

1. Lieferungen erfolgen ab Werk. Unsere Lieferungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr erfolgen vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wünsche des Bestellers hinsichtlich des Liefertermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch nicht verbindlich.

2. Der Lieferer ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt. Abschlagszahlungen können in angemessenem Umfang in Rechnung gestellt werden.

3. Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

4. Rechtmäßige Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es beim Lieferer, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen oder Krieg betreffen den Lieferanten für die Dauer der Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Bei Behinderung von mehr als 3 Monaten ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

5. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuell Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

6. Unbeschadet anderweitiger Rechte kann der Lieferant sich vom Vertrag lösen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere der Besteller nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird, sowie bei Scheck- und Wechselprotest und Zahlungseinstellung.

7. Der Besteller kommt in Annahmeverzug und wird gegenüber dem Lieferer schadenersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht abnimmt oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

8. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit die Lieferung abzurufen. Nicht mehr angemessen ist die Zeit, wenn zwischen dem voraussichtlichen Liefertermin und dem Abruf mehr als 20 Arbeitstage liegen.

9. Erfolgt der Abruf spätestens 20 Arbeitstage nach dem vereinbarten (voraussichtlichen) Liefertermin, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Die Ware gilt dann als abgerufen und geliefert. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet. Die Einlagerungskosten für die Ware können der Preisliste entnommen werden.

III. Preise

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Versandkosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Wird der in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren (zwischenzeitlicher Kostenanstieg) der Preis entsprechend angepasst werden.

3. Bei Kauf zu Listenpreisen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf die durch drei teilbaren vollen Zentimetermaße (cm-Maße) aufgerundet. Die Mindestberechnung beträgt 0,50 m².

5. Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde liegenden Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten durch den Besteller bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

IV. Versand – Gefahübergang – Verpackung

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers, soweit in den Sonderbedingungen der einzelnen Produkte nichts Anderes geregelt ist.

2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

3. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

4. Eine evtl. Übernahme von Versicherungen gegen Bruch- und Transportrisiken erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers und bestimmt sich ergänzend nach den jeweiligen Sonderbedingungen der einzelnen Produkte.

5. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

6. Mehrwegverpackungsmittel / Glastransportgestelle (L-Stahl-Gestelle, L-Holz-Gestelle, A-Gestelle oder ähnliche Gestelle) stehen in unserem Eigentum. Diese werden dem Besteller nur leihweise überlassen und sind von diesem pfleglich zu behandeln. Unser Lieferschein gilt als Nachweis für den Empfang unserer Mehrwegtransport- und verpackungsmittel. Für Schäden an diesen haftet der Besteller, es sei denn, dass er nachweist, dass Schäden bei Anlieferung bereits vorhanden waren. Der Besteller verpflichtet sich zur Rückführung unserer Mehrwegtransport- und verpackungsmittel innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang. Die Rückgabe oder, wenn wir uns hierzu bereitklären, die Rückführung durch uns, ist uns zu avisieren. Verzögert sich die Rückgabe aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, über den 30. Tag hinaus, sind wir berechtigt, ab dem 31. Tag 5,00 Euro je Mehrwegverpackungsmittel und Tag zu berechnen, jedoch maximal den Betrag des Restwertes der jeweiligen Mehrwegtransport- und verpackungsmittel.

7. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.

8. Verlangt der Besteller in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung. Die Mitwirkenden sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferer.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgrundstück zu betreten.

3. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Anwartschaftsrecht an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, dem Lieferer nicht gehörigen Sachen, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum nach § 947 Abs. 2 BGB, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer in vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für den Lieferer verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

4. Wird die Vorbehaltsware veräußert oder verbaut, d.h. zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Besteller die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware bereits jetzt an den Lieferer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird.

5. Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen – insbesondere Versicherungsforderungen – werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

6. Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen – insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen – sind nicht gestattet.

7. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.

8. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheit die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so gibt der Lieferer auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl die überschüssigen Sicherheiten frei.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Glasware und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur sofortigen Prüfung ohne schuldhaftes Zögern verpflichtet. Es gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht sich insbesondere auch auf Feuchtigkeitserscheinungen erstreckt und offensichtliche und / oder erkennbare Fehler spätestens binnen 1 Woche ab Empfang der Ware, und zwar vor Be-, Verarbeitung oder Verbindung schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind; andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten oder Farbönen, die sich im Rahmen branchen-/ handelsüblicher Toleranzen bewegen, sowie unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware berechtigen nicht zur Rüge. Gleiches gilt für Mängel jedweder Art bei gebrauchter oder als deklassiert vereinbarter Ware.

2. Der Besteller hat dem Lieferer die beanstandete Ware unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

3. Bei berechtigten Beanstandungen wird nach unserer Wahl Nachbesserung geleistet oder Ersatz geliefert oder ein angemessener Preisnachlass gewährt. Der Lieferer ist berechtigt, die Ersatzlieferung von der unverzüglichen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet. Wir stellen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Schlägt die Nachlieferung fehl, weil sie unmöglich ist, verweigert oder schuldhaft verzögert wird oder mindestens zweimal misslingt, so lebt das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung wieder auf. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Produkte Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung, soweit uns der Besteller den Mangel rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. VI.1.). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke u. Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

5. Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Beim Einbau der Gläser sind Abweichungen von den angegebenen Werten möglich, diese können nicht Gegenstand einer Anspruchstellung sein. Dies gilt z. B. für die Umgebungstemperatur, die barometrischen Luftschwankungen, Wind, Sonnenbestrahlung und Rahmenmaterialien. Entsprechend ändern sich die Funktionsdaten gegenüber den Messwerten nach der Norm. Eine solche Abweichung ist nicht Gegenstand der Gewährleistung und kann keine Anspruchsgrundlage begründen. Im Übrigen sind die

Verglasungsrichtlinien zu beachten. Bei Isolierglas können Interferenzeffekte, barometrisch bedingte Doppelscheibeneffekte, Anisotropien (ESG) und Kondensationen auf den Außenflächen auftreten. Diese produktionstechnisch und physikalisch nicht zu vermeidenden Effekte stellen keinen Mangel dar, der zur Gewährleistung verpflichtet. Die bei Glaserzeugnissen verwendeten Materialien haben rohstoffbedingte Eigenfarben, welche mit zunehmender Dicke deutlicher werden. Beschichtete Gläser haben ebenfalls eine Eigenfarbe. Diese kann in der Durchsicht und/oder Aufsicht unterschiedlich erkennbar sein. Schwankungen des Farbeindrucks sind auf Grund des Eisenoxidgehaltes des Glases, des Beschichtungsprozesses, der Beschichtung sowie durch die Veränderungen der Glasdicken und des Scheibenaufbaus möglich und nicht zu vermeiden. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der Gewährleistung. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Gläser (z.B. Kunstverglasung, Spiegel usw.) können nach vorheriger Abstimmung mit uns verarbeitet werden. Eine Gewähr für eventuellen Fertigungs- oder Transportbruch können wir nicht übernehmen. Dieser geht auf jeden Fall zu Lasten des Bestellers, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers.

6. Einscheibensicherheitsglas (ESG) wird als solches gekennzeichnet. Sofern eine bestimmte Lage des Stempels gewünscht wird, bemühen wir uns, dem Wunsch entgegenzukommen, soweit dies produktionstechnisch möglich ist. ESG kann nach der Fertigung nicht mehr bearbeitet werden. Alle Maße, Lochbohrungen, Ausschnitte, Stempelposition und die gewünschte Kantenbearbeitung sind daher bereits bei der Bestellung anzugeben. Alle Gläser werden grundsätzlich mit mindestens gesäumten Kanten versehen. Diese sind fertigungstechnisch notwendig und werden auch ausgeführt, wenn eine unbearbeitete Kante bestellt wird. Gesäumte Kanten sind im Glaspreis enthalten. Anspruch auf eine optisch einwandfreie Glaskante erhebt diese Bearbeitungsart nicht (vgl. DIN 1249 Teil 11).

7. Bei ESG kann es durch Nickelsulfid-Einschlüsse zu Spontanrisiken kommen. Durch einen Heißlagerungstest kann dieses Risiko deutlich reduziert werden. Aber auch mit den modernsten Tests (ESG-H) ist es heute leider noch nicht möglich, derartige Scheiben zu 100 % auszusondern, so dass ein nicht vermeidbares Restrisiko verbleibt. Sollten Brüche auftreten, so stellen diese keinen Reklamationsgrund dar. Jegliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.

9. Soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt, kann der Besteller neben seinem Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rücktritt keine weitergehenden Gewährleistungsansprüche uns gegenüber geltend machen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

10. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – beruht.

11. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalspflicht“ verletzt haben, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Ziff. VI.9 ausgeschlossen.

12. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.

13. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung sowie uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

14. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

16. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Garantievereinbarung für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Ware liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich am Tag der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 20 Tagen ohne jeden Abzug. Wir gewähren Skonto in Höhe von 2 % bei einer Zahlung innerhalb von 10 Tagen. Ein Anspruch auf Skonto besteht nur, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der Skontofrist in bar oder als Gutschrift frei verfügbar ist und sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Vom Besteller übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Besteller verlangen.

2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gemäß Ziffer VII. 1 befindet sich der Besteller in Verzug und schuldet Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Erstattung eines etwaigen darüber hinausgehenden Schadens, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, die er nicht zu vertreten hat.

3. Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach unwiderrüflicher Einlösung oder erst nach vorbehaltloser Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Besteller angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

4. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers begründet in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig. Der Besteller ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels in bar zu bezahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

VIII. Bauleistungen

1. Für alle Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, und im Übrigen diese AGB.

2. Grundsätzlich basiert die Angebotskalkulation auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, es sei denn, eine örtliche Inaugenscheinnahme und Aufnahme wurde von uns selbst vorgenommen, sowie der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Vorarbeiten durch den Besteller bereits vollständig erbracht sind, um die vertragliche Leistung ordnungsgemäß ausführen zu können.

3. Die Ausführungszeit für Bauleistungen beginnt erst, wenn alle Vorleistungen des Bestellers oder Dritter erbracht sind. Bei nachträglichen nicht nur unerheblichen Änderungen des Bestellers verlieren die anfänglich vereinbarten Termine ihre Gültigkeit. Ferner setzen wir voraus, dass die Versicherung üblicher Risiken wie z. B. Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch sowie der Abschluss einer Bauwesenversicherung durch den Besteller erfolgt.

4. Unsere Produkte montieren wir werkstattdauber. Eine Schlussreinigung, das Aufbringen von Schutzfolie oder anderer Schutzmaßnahmen (z. B. Einhausung) sind zusätzliche Leistungen und erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung. Nach der Montage rahmenloser Ganzglaskonstruktionen als Spritzschutz kann es zu Undichtigkeiten im Bereich der Scharniere und Türspalten kommen. In diesem Fall liegt kein Reklamationsgrund vor. Ebenso lässt sich der Ausbau von Fensterleisten bei Reparaturmaßnahmen nicht immer zerstörungs- bzw. beschädigungsfrei umsetzen, auch sind Kratzer und Lackabplatzungen am Rahmen nicht auszuschließen. Eine Gewährleistung für eventuell anfallende Schäden kann nicht übernommen werden.

IX. Abmessungen und Festlegung der Glasdicken

1. Die in den Preistabellen angegebenen Maßabstufungen und Glasdicken sind nicht übertragbar auf die Anwendung der Produkte. Glasdickenbestimmungen und statische Nachweise müssen entsprechend den Vorschriften vom Besteller durchgeführt werden.

2. Die bei Anwendungen im Hochbau erforderlichen Glasdicken richten sich nach den statischen Erfordernissen.

3. Im Übrigen gelten die technischen Daten auf unseren einzelnen Preisblättern. Weitere Detailinformationen ergeben sich aus dem jeweils gültigen GlasHandbuch des Flachglas MarkenKreis.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Bochum. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Liefervertrag ist Bochum. Dies gilt auch für Klagen aus internationalen Distanzverträgen, bei grenzüberschreitenden Lieferungen sowie für Scheck- und Wechselklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss insbesondere des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.